

„Sicheres Heidelberg“

„SicherHeid“

e.V.

Verein zur Förderung der Kriminalitätsverhütung

SATZUNG

Präambel

Die qualitative und quantitative Entwicklung der Kriminalität (Sicherheitslage) und die Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung (Sicherheitsgefühl) erfordern neben konsequentem repressivem Vorgehen auch verstärkte Anstrengungen zur Kriminalprävention. Nur so kann auf Dauer der Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft erhalten werden. Mit der Gewährleistung von innerer Sicherheit wird auch die Attraktivität einer Stadt wie Heidelberg und ihres Umlandes entscheidend positiv beeinflusst. Bisherige Kriminalprävention erstreckte sich im Wesentlichen auf die general- und spezialpräventiven Wirkungen der Strafverfolgung durch Polizei und Justiz, auf die Vorbeugungs- und Beratungstätigkeit der Polizei sowie auf uniformierte Präsenz. Die zahlreichen Intensivierungsmaßnahmen sind letztlich aber allein nicht geeignet, die unterschiedlichsten Ursachen für vielfältige Kriminalitätsformen zu beseitigen. Kriminalität muß über die Betrachtung der Tat, der Täter sowie ihrer Erscheinungsformen hinaus vor allem in ihren übergreifenden Entstehungs- und Bedingungsbeziehungen erkannt und verdeutlicht werden. Deshalb bedarf eine neue Präventionsstrategie, die auf Ursachenreduzierung ausgerichtet ist, *gesamtgesellschaftlicher* Anstrengungen ideeller, personeller und vor allem auch finanzieller Art. Grundgedanke dieser Strategie ist, daß Kriminalitätsverhütung dort ansetzen muß, wo normabweichendes Verhalten in aller Regel entsteht, begünstigt oder gefördert wird: auf örtlicher Ebene.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „**Sicheres Heidelberg (SicherHeid)**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im Vereinsnamen.

(2) Sitz des Vereins, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Kriminalitätsverhütung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reduzierung tieferliegender Kriminalitätsursachen durch verbesserte Erziehung, Bildung und Ausbildung, durch das Verhindern von Sozialisationsdefiziten in der Persönlichkeitsentwicklung und den Abbau soziostruktureller Mängellagen wie Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot. Primärprävention ist somit vorrangig Aufgabe von Elternhaus und Schule, von Bildungs- und Sozialpolitik.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere

- die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Kriminalitätsverhütung befaßten Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen,
- die organisatorische und finanzielle Unterstützung kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte, z.B. in den Bereichen
 - Familienpolitik,
 - Schul- und Ausbildungspolitik,
 - Jugendarbeit,
 - Wohnungs- und Städtebau,
 - Frauenpolitik,
 - Kulturpolitik,
 - Ausländer- und Minderheitenpolitik,
- die Finanzierung der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit,
- die organisatorische und finanzielle Unterstützung kriminalpräventiver Forschungsvorhaben.

(3) Ziele des Vereins sind

- die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und damit auch die Attraktivität Heidelbergs zu erhalten,
- der Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung entgegenzuwirken,
- die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger an der Kriminalitätsverhütung und -aufklärung zu erhöhen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung gesamtgesellschaftlicher Kriminalitätsverhütung, der Volksbildung, der Erziehung und der Gesundheitsfürsorge (§ 2).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der Abgabenordnung zulässig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes gewährt werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eine Unterstützung von Aufgaben, die ausschließlich staatliche Stellen wahrzunehmen haben, erfolgt nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, sowie solche Gesellschaften, Verbände und Einrichtungen, die Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er teilt seine Entscheidung dem/der Antragsteller(in) mit. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes, bei Auflösung einer Gesellschaft, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und durch Ausschluß durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens. Dem durch Ausschluß Betroffenen ist zuvor rechtliche Anhörung zu gewähren. Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (5) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Personen, die sich in besonderem Maß Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Haushalt/Mittel

- (1) Der Verein finanziert sich aus Vermögenszuwendungen, die jederzeit dem Verein für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden können.
- (2) Jährlich ist ein Haushaltsplan zu erstellen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern (Präsidium),
 - dem/der Schatzmeister(in),
 - dem/der Schriftführer(in) und
 - bis zu vier Beisitzer(innen).
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder (Präsidium). Jeder hat allein Vertretungsrecht. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB sollte je ein Vertreter der Stadtverwaltung Heidelberg und des zuständigen Polizeipräsidiums angehören.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und sollten mindestens halbjährlich stattfinden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Für die Durchführung einer Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation gilt § 8 (2a) entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit im Präsidium. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Protokollführer ist der Schriftführer.
- (6) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann das freigewordene Amt von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen

werden. Dies gilt nicht für die Ämter des Präsidiums. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.

- (8) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Nach Schluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) legt der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr vor.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf Projektgruppen einsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse einzuladen.
- (2a) Abweichend von § 32 Abs. 1 BGB kann die Mitgliederversammlung auch ganz oder teilweise (hybrid) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung) oder als Hybrid-Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Zur Teilnahme an einer Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung trifft der Vorstand die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (z.B. Zuteilung eines Logins).
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren,
 - die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 - die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Beschlußfassung von Satzungsänderungen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden und ist von ihm einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen und Wahlen erfolgt nur geheim, wenn ein ent-

sprechender Antrag gestellt und dieser in der Versammlung beschlossen wird. Bei Online- und Hybrid-Versammlungen sind geheime Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen.

- (5a) Ergänzend zu § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss im Rahmen einer Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung gültig, wenn
- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und
 - b) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der anwesenden und online beteiligten Mitglieder gefasst wurde.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben und können nicht im Wege nachträglicher Antragsstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen. Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) berufen.
- (2) Dem/der Geschäftsführer(in) obliegt die Geschäftsführung sowie die Leitung der Vereinsarbeit, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt, insbesondere die Umsetzung und der Vollzug der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand und die Führung einer Geschäftsstelle. Er/sie wirkt bei der Erstellung des Jahresberichts, des Haushalts und der Jahresplanung mit und vertritt den/die Protokollführer(in) im Verhinderungsfalle.
- (3) In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer mit mündlicher Zustimmung mindestens eines Präsidiumsmitglieds über eine konkrete Projektförderung bis zu einer durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Höhe selbständig entscheiden. Ein Vorstandsbeschluss ist nachträglich einzuholen.

§ 10 Kassenprüfung

Gleichzeitig mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen. Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist durch die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 11 Auflösung und Vermögensübertragung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins wird dessen Vermögen der Stadt Heidelberg zweckgebunden für Aufgaben der sozialen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 12 Gemeinsame Bestimmungen

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 9. Juli 1999 beschlossen. Sie wurde im Oktober 2022 geändert und in geänderter Form von der Mitgliederversammlung am 27.10.2022 beschlossen.